

Kleine Anfrage

## Führerscheinenzug bei Auffahrunfällen ohne Personenschaden

---

Frage von Landtagsabgeordneter Elfried Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

### Frage vom 08. Mai 2019

Im Zusammenhang mit Auffahrunfällen ohne Personenschaden und damit in Verbindung stehenden Führerscheinenzügen habe ich folgende Fragen an die Regierung:

- \* Ist die Rechtslage betreffend Führerscheinenzüge bei Auffahrunfällen ohne Personenschaden in Liechtenstein und der Schweiz heute grundsätzlich identisch? Wenn nein, wo liegen die Unterschiede?
- \* Gemäss meinem Kenntnisstand informiert die Landespolizei, wenn sie von Auffahrunfällen Kenntnis erlangt, in jedem Fall auch die MFK, die dann einen Ausweisenzug verfügen kann. Ist diese Weiteileitung, auch bei Auffahrunfällen ohne Personenschäden, nach Ansicht der Regierung in jedem Fall notwendig und angemessen und würde das im Bericht und Antrag Nr. 44/2019 vorgeschlagene Opportunitätsprinzip an dieser Praxis künftig etwas ändern?
- \* Wie sieht die Amtspraxis der MFK bei Führerscheinenzügen im Zusammenhang mit Auffahrunfällen ohne Personenschaden aus, beziehungsweise nach welchen Kriterien wird konkret entschieden, ob ein Führerscheinenzug erfolgt?
- \* Erachtet es die Regierung grundsätzlich als angemessen, wenn bei Auffahrunfällen ohne Personenschaden, der Führerschein entzogen wird?
- \* Verhalten sich Auffahrunfallbeteiligte gesetzeskonform, wenn sie bei Auffahrunfällen ohne Personenschaden auf eine Information der Landespolizei verzichten, selbst ein Unfallprotokoll aufnehmen und die Angelegenheit unter sich regeln?

### Antwort vom 10. Mai 2019

Zu Frage 1:

Die liechtensteinische Gesetzeslage betreffend die Regelung von Führerausweisenzügen ist im Wesentlichen identisch mit der Rechtslage in der Schweiz. Dies, da das geltende Strassenverkehrsrecht grundsätzlich aus der Schweiz rezipiert wurde.

Zu Frage 2:

Nach Art. 99a SVG haben die Landespolizei und die Strafbehörden alle Widerhandlungen, die eine im Strassenverkehrsgesetz vorgesehene Massnahme nach sich ziehen könnten, der Motorfahrzeugkontrolle zur Kenntnis zu bringen. Wie zu Frage 3 ausgeführt, können Auffahrunfälle vielfach zu einer Administrativmassnahme führen. Somit ist die Landespolizei gesetzlich verpflichtet, der Motorfahrzeugkontrolle über die festgestellten Auffahrunfälle zu informieren.

Das mit der erwähnten Vorlage vorgeschlagene Opportunitätsprinzip greift nur, wenn erstens das Verschulden gering ist und zweitens die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Diese beiden Voraussetzungen sind in der Regel bei einem Verkehrsunfall – auch wenn keine Personen zu Schaden gekommen sind – nicht gegeben. Somit ändert das vorgeschlagene Opportunitätsprinzip diesbezüglich grundsätzlich nichts.

Zu Frage 3:

Bei einem Auffahrunfall werden für die Bemessung der Entzugsdauer oder eventuell auch für eine Verwarnung sehr viele Faktoren hinzugezogen. Es handelt sich beispielsweise um solche: Geschwindigkeit, Aufprallgeschwindigkeit, Abstand, Aufmerksamkeit, Uhrzeit, Örtlichkeit, (vor Fussgängerstreifen, vor Schule, in Quartierstrassen mit Rechtsvortritt), Art der Strasse, Witterungsverhältnisse, usw.

Jeder Einzelfall wird situationsbezogen auf den Sachverhalt beurteilt. Zudem wird der Verkehrsleumund berücksichtigt. Wenn beim Unfallverursacher Einsicht besteht, hat die MFK zudem die Möglichkeit, Verkehrsunterricht zur Nachschulung anzuordnen (Art. 38a und 38b VZV), damit kann der Unfallverursacher seine Entzugsdauer positiv beeinflussen und beispielsweise statt eines Entzuges von einem Monat „nur“ eine Verwarnung mit dem Besuch der Nachschulung angeordnet bekommen. Aufgrund dieser Faktenlage und in Anwendung der entsprechenden Rechtsgrundlagen werden die jeweils erforderlichen Administrativmassnahmen verfügt.

Bei Innerorts-Auffahrkollisionen, die auf eine kurze Unaufmerksamkeit zurückzuführen sind, und weder Personen verletzt noch hoher Sachschaden entstanden ist, wird grundsätzlich eine Verwarnung verfügt. Bei geringfügigen Kollisionen kann ganz auf eine Massnahme verzichtet werden. Dies insbesondere auch dann, wenn ein Polizeirapport angefertigt wurde. Hingegen wird bei gröberen Unfällen (Personen- und/oder Sachschaden) von einem mittelschweren Fall ausgegangen. Bei diesen Unfällen werden immer Verkehrsregeln verletzt und der Verkehr gefährdet oder anderer Verkehrsteilnehmer belästigt.

Zu Frage 4:

Wie in Antwort 3 ausgeführt, wird durch die zuständige Abteilung innerhalb der MFK jeder Einzelfall analysiert, beurteilt und die angemessene Administrativmassnahme verfügt.

Diese erstrecken sich hierbei von der Einstellung des Verfahrens ohne jegliche Massnahme, über eine Verwarnung (ohne Ausweisentzug) bis hin zu einem möglichen Führerscheinentzug.

Die folgende Anzahl Fälle von Administrativmassnahmen wurden in Bezug auf Auffahrunfälle verfügt:

- \* Im Jahr 2017 wurden 17 Verwarnungen und 20 Entzüge ausgesprochen.
- \* Im Jahr 2018 wurden 13 Verwarnungen und 35 Entzüge ausgesprochen.
- \* Im Jahr 2019 wurden 4 Verwarnungen und 2 Entzüge ausgesprochen (Stand 10. Mai 2019).

Zu Frage 5:

Ja.